

## Satzung des Förderverein der Realschule Salem

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Realschule Salem e.V.". Die Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am 8.04.1994 unter der Nummer VR 563.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Salem.
- (3) Das Geschäftsjahr ist vom 1.10. – 30.09. eines jeden Kalenderjahres.
- (4) Der Gerichtsstand des Vereins befindet sich beim Amtsgericht Überlingen.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Realschule Salem, sowie die Zusammengehörigkeit zwischen Schülern, Lehrkräften, Verwaltung, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule zu bestärken und zu erhalten.
- (2) Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch ideale und materielle Förderung der Realschule Salem, insbesondere durch:
  - Bereitstellung von Beihilfen für bedürftige Schüler unter Berücksichtigung der beigefügten Richtlinien,
  - Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen jeglicher Art,
  - Gewährung von Mitteln für außergewöhnliche Aktivitäten, Aktionen die in pädagogischem bzw. schulischem Sinne förderungswürdig sind und
  - Maßnahmen, die der Schülermitverantwortung und des Elternbeirats dienen.

Durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung können anderweitige Maßnahmen im Sinne des §2 Abs. (1) getroffen werden.

Die gesetzten Zwecke können auch in Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung verfolgt werden.

- (3) Zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Vorstand auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung Institutionen gründen, die dem Verein rechtlich und wirtschaftlich verbunden sind.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff Abgabenordnung (AO) und § 1 Körperschaftssteuergesetz (KStG)).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Auf Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Zahlung für Aufwandsentschädigungen gegen Nachweis ist jedoch zulässig.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Alle an der Verwirklichung des Vereinszwecks interessierten natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts können Mitglied werden. Ihre Aufnahme erfolgt mittels schriftlichem Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (2) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller schriftlich ohne Angabe von Gründen mitzuteilen. Gegen die Ablehnung ist innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung an den Vorstand möglich, über die die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- (3) Des weiteren sind die Elternbeiräte der Realschule Salem Mitglieder kraft ihres Amtes, wenn sie nicht bei ihrem Amtsantritt schriftlich erklären, dass sie nicht Mitglied des Vereins sein wollen. Eine ausdrückliche Entscheidung der Mitgliederversammlung oder des erweiterten Vorstandes über ihre Aufnahme in den Förderverein ergeht nicht.
- (4) Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende ernennen, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Informationsleistungen des Vereins sowie das Recht zur Teilnahme und Abstimmung in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.
- (2) Bei begründeter Verhinderung stimmberechtigter Mitglieder ist eine schriftliche Stimmabgabe zu anstehenden, vordefinierten Entscheidungen möglich.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt an der Vereinsarbeit jedweder Form, jedoch in Abstimmung mit dem Vorstand teilzunehmen.
- (4) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, jährlich einen Mindestbeitrag, dessen Höhe in der Beitragsordnung geregelt ist, bis zum Ende des vierten Quartals des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten. Ausgenommen sind die Elternbeiräte der Realschule Salem. Sie sind während des Zeitraums der Ausübung ihrer Funktion als Elternvertreter beitragsfrei.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) Mit dem Tod des Mitglieds.
- (2) Durch Austritt aus dem Verein.  
Der Austritt ist jederzeit schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres (30.09.) zu erklären.
- (3) Durch Ausschluss.  
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt, dem Ansehen schadet, grob gegen die Satzung verstößt, Beschlüssen der Organe des Vereins zuwider handelt oder es mit der Erfüllung seiner Beitragverpflichtungen für ein Beitragsjahr trotz schriftlicher Mahnung in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vereinsvorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und teilt den Ausschluss mit. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung an den Vorstand möglich, über die die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- (4) bei Elternbeiratsmitgliedern:  
Durch Beendigung ihrer Funktion als Elternvertreter der Realschule, sofern sie vorher

kein Mitglied i. S. §4 Abs. (1) waren. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats besteht die Mitgliedschaft aber fort. War der Elternvertreter zuvor bereits Mitglied, so geht die beitragsfreie wieder in eine beitragspflichtige Mitgliedschaft über.

- (5) Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.

## § 7 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel des Vereins resultieren aus:

- Mitgliedsbeiträgen,
- Geld- und Sachspenden,
- Einkünften bzw. Überschüssen, die im Rahmen der Mitwirkung (z. B. durch Bewirtung) des Fördervereins bei Veranstaltungen der Schule erzielt werden,
- sonstigen Zuwendungen (z. B. öffentliche Zuschüsse) von dritter Seite.

- (2) Der Mindestbeitrag für Mitglieder ist in der Beitragsordnung geregelt.

- (3) Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- Ausgaben nach §2 (Zweck des Vereins) dieser Satzung und
- Verwaltungsausgaben des Fördervereins.

Für sie werden je nach Höhe und Umfang entsprechende Zustimmungsmodalitäten in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt.

- (4) Die Verwendung der Mittel richtet sich nach einem vom erweiterten Vorstand des Vereins für das Geschäftsjahr aufzustellenden Haushaltsplan. Der Haushaltsplan ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

## § 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung (MV)
- durch Beschluss der Mitgliederversammlung gebildete Beiräte und Arbeitsgruppen.

Die Tätigkeit aller Vereinsorgane ist ehrenamtlich.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden und
- dem Schatzmeister.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

- (3) Ein Schulleiter oder dessen Vertreter darf nicht zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden.

- (4) Jedes Vorstandsmitglied i. S. d. § 26 BGB ist in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten einzelvertretungsberechtigt. Regelungen im Innenverhältnis sind hiervon nicht betroffen. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung oder im Auftrag des 1. Vorsitzenden handeln. Des weiteren wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass der Schatzmeister nur für Bankangelegenheiten tätig werden darf.

Zum besseren Textverständnis wird auf die weibliche Form verzichtet.

- (5) Außer den dem Vorstand in dieser Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben führt der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann den Vorsitzenden oder Mitglieder des erweiterten Vorstandes (§10) widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen.

## § 10 Erweiterter Vorstand

- (1) Der Schriftführer muss von der Mitgliederversammlung in den erweiterten Vorstand gewählt werden.

- (2) Der Vorstand kann erweitert werden um:

- einen Vertreter der Schulleitung,
- einen Vertreter des Schulträgers,
- einen Vertreter des Elternbeirats, der aus dessen Mitte gewählt wird,
- einen Vertreter aus der Lehrerschaft, der aus dessen Mitte gewählt wird und
- einen Vertreter der Schülermitverantwortung, der aus dessen Mitte gewählt wird.

Die genannten Vertreter des erweiterten Vorstands üben jedoch nur beratende Funktion aus, wenn sie nicht Vereinsmitglied sind. Mit der Vereinsmitgliedschaft erhalten sie wie alle Mitglieder eine Stimme. Der gewählte Vertreter des Elternbeirats hat kraft seines Amtes Stimmrecht.

- (3) Der amtierende Elternbeiratsvorsitzende des Elternbeirates der Realschule Salem und sein Stellvertreter sind zugleich Beisitzer im erweiterten Vorstand des Fördervereins, ohne dass es einer gesonderten Wahl bedarf. Sie sind Kraft ihres Amtes stimmberechtigt.

- (4) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Auch in Abwesenheit kann man für jedes Amt gewählt werden, wenn eine schriftliche Zustimmung vorliegt und die Voraussetzung für die Mitgliedschaft erfüllt ist. Bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Eine Ergänzungswahl kann vorgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet. Eine Neuwahl, auch außerhalb dieses Termins, muss vorgenommen werden, wenn der gesamte Vorstand zurücktritt oder der Vorstand das Vertrauen der Mitglieder nicht mehr besitzt.

- (5) Die erweiterte Vorstandsmitgliedschaft als Beisitzer endet mit Ablauf oder Aufgabe der Funktion als Elternbeiratsvorsitzender bzw. als sein Stellvertreter des Elternbeirates der Realschule Salem, ansonsten mit Ende der gewählten Zeit.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beisitzers muss der Vorstand das Ergebnis einer Elternbeiratswahl abwarten.

## § 11 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Zu Vorstandssitzungen ist der erweiterte Vorstand einzuladen. Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand mit Rat und Tat bei der Erfüllung des Vereinszwecks.

- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens (Kassenführung),
- Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung,
- Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- Erstellung eines Haushaltsplanentwurfs.

- (3) Der Vorstand tritt nach Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr zu Sitzungen zusammen. Zu den Sitzungen ist unter Beachtung einer Mindestfrist von 3 Tagen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzuladen. Sitzungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (4) Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzung ein und leitet sie. Bei dessen Verhinderung tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstands vertreten ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (7) Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Mitarbeiter anzustellen. Er kann zu seiner Unterstützung Fachbeiräte berufen. Der Vorsitzende eines Fachbeirates hat im Vorstand und in der Mitgliederversammlung beratende Stimme.
- (8) Der erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung einmal jährlich müssen schriftlich oder mittels elektronischer Medien an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch den Vorsitzenden versandt werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie müssen einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder drei Mitglieder des erweiterten Vorstands schriftlich unter Angabe des Grundes mit Unterschriftenliste für erforderlich finden.
- (3) Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
  - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahres- und Kassenberichts,
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - Entlastung und Wahl der Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands,
  - Wahl von 2 Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören,
  - Festlegung der Höhe und Fälligkeit des jährlichen Mindestbeitrags,
  - Genehmigung des Haushaltsplans,
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet oder die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte, wenn kein Vorstandsmitglied anwesend ist.
- (5) Jedes Mitglied kann sich mit Anträgen an die Mitgliederversammlung wenden. Die Anträge können vor der Versammlung dem Vorsitzenden mitgeteilt oder in der Versammlung gestellt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt – soweit nicht eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## § 13 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer des Vereins haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres den vom Vorstand vorzulegenden Kassenbericht rechnerisch, beleg- und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung mündlich darüber Bericht zu erstatten. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

## § 14 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen formeller Art, die durch gerichtliche oder behördliche Auflagen erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.
- (2) Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
- (3) Sonstige Änderungen der Satzung des Vereins bedürfen eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

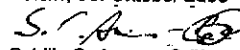
## § 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das Vereinsvermögen fließt dem Schulträger der Realschule Salem zu, mit der Maßgabe, dass es ausschließlich und unmittelbar für einen in § 2 genannten Zweck verwendet wird.
- (4) Etwaige Leihgaben werden auf Antrag zurückerstattet.

## § 16 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt am Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Salem, 05. Oktober 2005

  
Sybille C. Amann-Grüb  
(1. Vorsitzende)

  
Petra Meier  
(2. Vorsitzende)